

Satzung des Kunstvereins, Rotenburg (Wümme)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister unter der Nr. VR 170261 eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Ziffer 5 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung vor allem der Bildenden Kunst, u.a. durch Ausstellungen und Vorträge und die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen, die einem breiten Publikum Einblicke in bedeutende und wichtige Kunstentwicklungen mit überregionaler Bedeutung ermöglichen sollen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern und die Arbeit des Vereins finanziell und/oder ideell zu unterstützen.
- (2) Mit dem in Textform gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller diese Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
- durch Löschung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Textform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beträge werden nicht erstattet.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schwerwiegend oder wiederholt zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat und sich mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.

(2) Die jährlichen Beiträge werden beim Eintritt und in den folgenden Kalenderjahren zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Tritt das neue Mitglied in der ersten Jahreshälfte des Vereinsjahrs bei, wird der volle Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr fällig, in der zweiten Jahreshälfte der hälftige Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sollen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren erteilen.

(3) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein und/oder seine Ziele verdient machen, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bis auf die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 dieser Satzung.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihnen tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem und nachgewiesenem Umfang im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihre(n) gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterin oder Vertreter vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter – bei Bedarf, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Hat die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, ist/sind die/der Antragstellerin/Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende – im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide abwesend, wird die Sitzungsleitung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (6) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist ebenfalls zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(7) Die Frist beginnt mit dem Tag nach Versand der Einladung, wobei der Tag der Versammlung nicht mitzählt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Änderung des Antrags beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind der Mitgliederversammlung – sofern möglich – rechtzeitig vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den Fällen der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(4) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur eine/ein Bewerberin/Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerberinnen/Bewerber vorhanden, hat jedes Mitglied eine Stimme, und es ist diejenige/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerberinnen/Bewerbern und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(5) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerberinnen/Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 3.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen acht Wochen nach der Versammlung in Textform zuzusenden. Das Original wird bei der/dem Vorstandsvorsitzenden verwahrt. Wird binnen vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingereicht, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Vereins sowie für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Insbesondere ist sie zuständig für

a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands einschließlich Ersatzwahl für die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder;

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung

c) Feststellung der Jahresrechnung;

d) Wahl von einem oder zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;

e) Beschlussfassung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden und/oder ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter;

f) Änderung der Satzung;

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung der Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Rotenburg (Wümme) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Ziffer 5 Abgabenordnung.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben bis neun, mindestens aber aus fünf Personen. Mitglieder des Vorstands sind die/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der Kassiererin/Kassierer und die/der Schriftführerin/Schriftführer sowie ein(e) bis fünf gewählte Beisitzerin(nen)/Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Gesamtwahldauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, das Vorstandsamt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wird durch eine Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen die vorgesehene Mindestmitgliederzahl des Vorstands unterschritten, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtsperiode für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied wählt. Auch ansonsten kann die Mitgliederversammlung beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer des Vorstands eine/einen Nachfolgerin/Nachfolger wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss zur Abberufung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

(4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass die/der Vorsitzende und/oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende und/oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter – anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Vorstand tritt bei Bedarf – mindestens aber zweimal jährlich – zusammen. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter – unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen

einberufen und geleitet. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(4) Über die Beschlüsse ist von der/dem Schriftführerin/Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm allen Vorstandsmitgliedern binnen sechs Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden ist. Ein Exemplar ist von der/dem Vorsitzenden zu verwahren. Wird binnen vier Wochen nach dem Versand des Protokolls kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls bei der/dem Vorsitzenden eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Teilnehmenden per Videokonferenz/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der Kassiererin/Kassierer und die/der Schriftführerin/Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter zusammen oder jeweils mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 17

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied mit Blick auf die vom Verein von ihr/ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten insbesondere folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO;
- b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO;
- c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO;

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO;

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO;

f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

§ 18

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2023 gemäß § 11 S. 2 der Satzung vom 17. November 1988, zuletzt geändert am 15.06.1990, beschlossen. Die Satzung tritt am 05.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kunstvereins, Rotenburg (Wümme) vom 17. November 1988 in der am 15.06.1990 geänderten Fassung außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), <Datum>

Unterschriften